

ZENTRALE ERLEDIGT

Vorlage	157	2019	Zum Beschluss Öffentlich								
TOP: Teilnahme am System Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX); Kooperationsvereinbarung mit dem Projektträger (Landkreis Goslar)											
Kosten €:		Hsh.-Stelle:		Hshjahr:							
Produktkosten €:											
Mittel stehen											
			Beratungsergebnis:								
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst.	ja	nein	Enth.	Sachbearbeiter/in				
FWD	03.12.2019										
VA	05.12.2019						Aktenzeichen	22.954			
Rat CLZ	12.12.2019						Datum	02.12.2019			
							Protokollauszug erforderlich	ja			
Beteiligte Stellen:											
	1	2	3	4	Stabstelle Stadtplan- nung...	Stabstelle Digitali- sierung...	GB	PR	81	Stadtw.	KBG
Protokoll- auszug er- forderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschluss:

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beteiligt sich ab dem 01.01.2020 an dem System Harzer-Urlaubs-Ticket (HATIX) im Landkreis Goslar für die Dauer einer dreijährigen Pilotphase (2020-2022).

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beauftragt hiermit die Bürgermeisterin zur Unterzeichnung der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Goslar (Projektträger) und der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, so dass eine Beteiligung ab dem 01.01.2020 sichergestellt ist.

Begründung:

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat am 15.03.2018 beschlossen, dass die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beabsichtigt, sich an dem System Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) zu beteiligen. Darüber hinaus umfasste der Beschluss vom 15.03.2018 die Beauftragung der Bürgermeisterin, mit dem Projektträger eine Kooperationsvereinbarung vorzubereiten und diese dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit dieser Vorlage legt die Bürgermeisterin den aktuellen Entwurf der Kooperationsvereinbarung vor. Der Entwurf basiert weiterhin auf der Annahme, dass die 0,15 € (netto) an die Verkehrsunternehmen zur Abdeckung der prognostizierten Einnahmeverluste mit einem Umsatzsteuersatz von 19% zu versteuern sind, sodass auf den gesamten Systembeitrag von 0,25 € (brutto) der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % Anwendung findet. Darüber hinaus wird auf die Annahme eines durchlaufenden Postens verzichtet. Eine Auskunft seitens des Landesamtes für Steuern hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Einordnung des Systembeitrages (s. Vorlage 143/2019) liegt bis zum Zeitpunkt der

Vorlagenerstellung nicht vor. Sollte die Auskunft erst nach Beschlussfassung vorliegen und sollten sich daraus andere Erkenntnisse ergeben, so wird seitens des Landkreises Goslar angestrebt, die Kooperationsvereinbarung entsprechend anzupassen und die Kommunen hierüber neu beschließen zu lassen. Die Anpassung soll mit der Maßgabe erfolgen, dass der Systembeitrag weiterhin bei 0,25 € (brutto) pro gästebeitragszahlenden Übernachtungsgast bleibt. Im Falle einer 7%igen Versteuerung der 0,15 € (netto) würde die Schwankungsreserve um die zum gedeckelten Systembeitrag von 0,25 € (brutto) entstehende Differenz erhöht werden.

Anlage: Kooperationsvereinbarung HATIX

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem Projektträger

Landkreis Goslar (im Folgenden **Projektträger** genannt)

vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Brych
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

und der

Stadt / Gemeinde _____ (im Folgenden **Kommune** genannt)
vertreten durch _____
Straße _____
Ort _____

Ziel des Projektes

Der Projektträger, die beteiligten Verkehrsunternehmen, sowie die Kommunen des Landkreises Goslar werden gemeinsam das Projekt mit dem Namen **Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)** umsetzen. Das Harzer Urlaubs-Ticket steht hierbei für die kostenlose Nutzung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs für gästebeitragszahlende Urlauber im Harz. Die Gäste können somit während ihres Aufenthalts den straßengebundenen öffentlichen Nahverkehr (Regional-/ Stadtbusse und Straßenbahnen) auf allen Linien der am System teilnehmenden Verkehrsunternehmen in den teilnehmenden Landkreisen, ohne Entrichtung eines Entgelts im Verkehrsmittel, benutzen.

Basis der Kooperationsvereinbarung

Auf Initiative des Landkreises Goslar, des Regionalverbands Großraum Braunschweig und der teilnehmenden Kommunen wird die Einführung des Systems HATIX im Landkreis Goslar für die Dauer einer dreijährigen Pilotphase vereinbart. Eine Weiterführung von HATIX über die Pilotphase hinaus wird angestrebt. Ähnliche Modelle sind bereits seit Jahren erfolgreich im Schwarzwald (KONUS Gästekarte), Thüringer Wald (Rennsteig Ticket) und anderen Reisedestinationen umgesetzt worden. Die Bemühungen aller Tourismusverantwortlichen durch ein Dachmarketing den Harz als Gesamtdestination darzustellen, soll durch ein möglichst einheitliches Konzept im ÖPNV für gästebeitragszahlende Gäste im Ost- und Westharz unterstützt werden.

Im Landkreis Harz und tlw. im Landkreis Mansfeld-Südharz wird das Modell HATIX bereits seit Januar 2010 betrieben und von der Harz AG, Wernigerode koordiniert. Im Altkreis Osterode am Harz erfolgt eine Teilnahme am HATIX zeitgleich ab 01.01.2020. Der Landkreis Goslar stand bereits im Jahr 2012/2013 kurz vor der Einführung des Systems in Kooperation mit dem Landkreis Harz. Ein Gutachten der Unternehmen aus 2012 bestätigte die Werthaltigkeit des Systems. Die im März 2017 verabschiedete Novelle des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat die gesetzliche Legitimation für das System „HATIX“ in Niedersachsen hergestellt. Das Grundprinzip von HATIX sieht gemäß Kooperationsvereinbarung der

Landkreise Harz, Mansfeld-Südharz, Göttingen und Goslar über die gegenseitige Anerkennung von Verkehrsleistungen eine gegenseitige Anerkennung der Fahr- bzw. Meldescheine, im Geltungsbereich des HATIX vor.

Mit dem Aufgabenträger Regionalverband Großraum Braunschweig, den beteiligten Verkehrsbetrieben KVG Braunschweig, HarzBus, Stadtbus Goslar und Pülm Reisen sowie den Kommunen wurde ein Systembeitrag in Höhe von 25 Cent (brutto) pro Übernachtung gästebeitragszahlender Urlauber für die teilnehmenden Kommunen im Landkreis Goslar vereinbart. Berechnungsbasis dafür sind die Übernachtungen gästebeitragszahlender Urlauber in den teilnehmenden Kommunen bei einer prognostizierten Systemauslastung von 14 % der Übernachtungsgäste (vgl. § 2, Finanzierungsmodell).

Kommunen, die für eine Einbeziehung von Jahregästekarteneinhaber in das System HATIX optiert haben, stellen personenbezogene Jahregästekarte aus und kennzeichnen diese mit dem HATIX-Logo. Die Anzahl der Nutzungstage entspricht dem Quotienten von Jahregästebeitrag und regulären Gästebeitrag. Jahregästekarteneinhaber der Kommune Bad Harzburg und Clausthal-Zellerfeld dürfen an max. 36 Tagen das HATIX nutzen. Jahregästekarteneinhaber der Kommunen Langelsheim und Braunlage dürfen analog an maximal 30 Nutzungstagen das HATIX nutzen. Voraussetzung für die Einbeziehung der Jahregästekarteneinhaber in das System HATIX ist die Meldung der Anzahl der Jahregästekarteneinhaber der beteiligten Kommunen beim Projektträger und die Bereitstellung eines Betrags in Höhe der maximal möglichen 36 bzw. 30 Übernachtungen pro Jahregästekarteneinhaber multipliziert mit dem HATIX-Systembeitrag in Höhe von 0,25 € brutto.

Die Laufzeit des HATIX beträgt zunächst drei Jahre (Pilotphase). Der Finanzierungsbeitrag wird für die dreijährige Pilotphase festgeschrieben und stellt eine Deckelung dar. Die Finanzierung soll über einen Teilbetrag aus dem Gästebeitragsaufkommen der beteiligten Orte in Höhe von 25 Euro-Cent (brutto) sichergestellt werden. Zum Leistungsumfang gehören das straßengebundene Streckennetz dieser Unternehmen im gesamten Landkreis Goslar sowie die gegenseitige Anerkennung im Landkreis Harz, tlw. Landkreis Mansfeld-Südharz und dem Altkreis Osterode am Harz.

Das Projekt wird in seiner Pilotphase im Landkreis Goslar durch eine Lenkungsgruppe begleitet. Deren Aufgabe ist die gemeinsame Klärung offener Fragen und Details, die Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie weitere Umsetzungen von Innovationen. Eine Geschäftsordnung der Lenkungsgruppe wird in der 1. Sitzung 2020 vereinbart. Die Lenkungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Je ein Vertreter folgender Institutionen:

- Projektträger Landkreis Goslar
- Regionalverband Großraum Braunschweig
- am System beteiligte Verkehrsunternehmen des Landkreises Goslar
- am System beteiligte Kommunen des Landkreises Goslar
- Harz AG, Wernigerode (Marketing)

§ 1 Projektträger und Vertragspartner

An dem Projekt HATIX sind folgende Kommunen beteiligt (siehe Anlage 1), die für ihre gästebeitragszahlenden Übernachtungsgäste das System in ihrem Wirkungsbereich umsetzen und einen Finanzausgleich an den Projektträger leisten. Im Gegenzug akzeptieren die beteiligten Verkehrsunternehmen auf all ihren Linien im HATIX-Geltungsbereich das Harzer Urlaubs-Ticket als Fahrausweis.

Der Projektträger ist Mittler, Organisator und Finanzverwalter des Projektes HATIX und steht als solcher in Vertragsbeziehung mit den teilnehmenden Kommunen einerseits und den involvierten Verkehrsunternehmen andererseits.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Projektträgers

Der Projektträger Landkreis Goslar koordiniert das Projekt administrativ und ist für das überörtliche Marketing (Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig zuständig. Für das länderübergreifende Marketing wird eine Zusammenarbeit mit der Harz AG, Wernigerode vereinbart. Der Projektträger koordiniert und moderiert eine begleitende Lenkungsgruppe, die Details klärt, Unstimmigkeiten beseitigt und notwendige Innovationen umsetzt. Der Projektträger unterstützt und berät die beteiligten Kommunen/ Unterkunftsbetriebe bei der technischen Erstellung eigenkommunaler Werbe- und Durchführungsmittel für das Projekt HATIX. Des Weiteren koordiniert der Projektträger die Abrechnung zwischen den Projektpartnern basierend auf den gemeldeten Übernachtungen gästebeitragszahlender Urlauber.

Der Projektträger verpflichtet sich gemeinsam mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig eine begleitende Evaluierung der Systemauslastung mittels einer Fahrgastbefragung aus Mitteln des Systems HATIX durchzuführen. Dabei werden die Urlaubsorte und Fahrtstrecken der Fahrgäste mit HATIX-Ticket stichprobenartig erfasst, ausgewertet und ortsbezogene Vergleichsberechnungen zwischen Umlagekosten und Nutzungsintensität durchgeführt.

Zur Umsetzung des HATIX im Landkreis Goslar hat der Projektträger mit den teilnahmewilligen Kommunen nachfolgendes Finanzierungsmodell zur Umsetzung der Pilotphase vereinbart:

Einnahmen	
	750.000 € aus Übernachtungen (Prognose: 3.Mio. x 0,25 € Systembeitrag)
Ausgaben	
	535.500 € Verkehrsunternehmen
	35.700 € Projektkoordination Landkreis Goslar
	17.850 € Harz AG
	160.950 € Schwankungsreserve
Summe	750.000 €

Die Einnahmekalkulation basiert auf der Annahme von insgesamt 3. Mio. Übernachtungen gästebeitragszahlender Urlauber p.a. in den teilnehmenden Kommunen. Pro Übernachtung werden 25 Euro-Cent (brutto) an den Landkreis Goslar abgeführt.

An die Verkehrsunternehmen werden davon ausgezahlt:

- 15,00 Euro-Cent (netto, zzgl. MwSt.) zur Abdeckung der prognostizierten Einnahmeverluste.

Der Landkreis Goslar erhält:

- eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 1,00 Euro-Cent (netto zzgl. MwSt.) für die Übernahme der Projektadministration, Finanzverwaltung und Moderation der Lenkungsgruppe sowie das Marketing und die Beratung der Kommunen zur vollständigen Gegenfinanzierung des Personalstellenanteils (0,3 VZÄ, Kosten ca. 20.000,- € p.a.) sowie Marketingmittel.

Die Harz AG erhält:

- eine Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,5 Euro-Cent (netto, zzgl. MwSt., nach Aufwand mit Deckelung) für die Bereitstellung der Markenrechte, länderübergreifender Marketingmaßnahmen (u.a. Vorhaltung und Pflege einer Internetpräsenz) und die Mitwirkung in der Lenkungsgruppe.

Beim Landkreis Goslar verbleibt eine Schwankungsreserve

- in Höhe von 4,50 Euro-Cent zur Risikoabdeckung im Falle möglicher Einnahmeminderungen (Verminderung der Übernachtungszahlen), die ggf. für Verbesserungen im ÖPNV zur Verfügung steht oder mit Auslaufen der Pilotphase rückgeführt wird.

Mehreinnahmen durch eventuell ansteigende Übernachtungszahlen verbleiben gemäß oben genannten Verteilungsschlüssels im System.

Das Einnahmeverfahren (EAV) auf die beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgt gemäß des zwischen Regionalverband Großraum Braunschweig und den beteiligten Verkehrsunternehmen vereinbarten Verteilungsschlüssels (Anlage 4).

Minderausgaben zur Abdeckung der prognostizierten Einnahmeverluste bei den Verkehrsunternehmen werden der Schwankungsreserve zugeführt.

Der Projektträger verpflichtet sich, eventuell nicht verausgabte Gästebeitragsmittel aus der Schwankungsreserve auf Basis der geleisteten Einzahlungen bzw. gemeldeten Übernachtungen gästebeitragszahlender Urlauber nach Ablauf der Pilotphase anteilig an die Kommunen zurückzuzahlen.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Kommunen

Die Kommunen beteiligen sich am Projekt HATIX und verpflichten sich zur Zahlung des vereinbarten Finanzausgleiches an den Projektträger Landkreis Goslar.

Für Kommunen, die keinen Gästebeitrag erheben bzw. für Unterkunftsbetriebe/ Einrichtungen, die von den Gästebeitragszahlungen ausgenommen sind, besteht eine

Alternative. Wenn sie in das Projekt HATIX integriert werden möchten, so ist dies für die gesamte(n) Kommune/ Unterkunftsbetriebe/ Einrichtungen mit Ihren gesamten Übernachtungen möglich. In diesem Fall muss jedoch gewährleistet sein, dass alle Übernachtungen gemeldet und abgerechnet werden, da hier die Gesamtübernachtungen als Berechnungsgrundlage dienen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten in diesem Kontext ebenso.

3.1 Finanzausgleich

Die Kommune zahlt einen Systembeitrag von insgesamt 25,00 *Euro-Cent* brutto (inkl. 19% MwSt) an den Projektträger pro Übernachtung gästebeitragszahlender Urlauber im Kalenderjahr. Der Systembeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- einem Beförderungsanteil in Höhe von insgesamt 23,21 *Euro-Cent* brutto, welcher sich aus dem Verlustausgleich für die Verkehrsunternehmen und der Schwankungsreserve zusammensetzt und
- einem Projektmanagementanteil in Höhe von insgesamt 1,79 *Euro-Cent* brutto, welcher sich aus einem Anteil für Projektmanagement des Landkreise Goslar und einem Marketing- und Koordinationsanteil für die Harz AG zusammensetzt.

3.2 Zahlungsmodalitäten

Der Abrechnungszeitraum für den Finanzausgleich ist das Kalenderjahr. Alle Zahlungen erfolgen auf der Grundlage dieser Vereinbarung zwischen Kommune und Projektträger zur Zahlung des Finanzausgleichs.

3.2.1 Abschlagszahlung

Die Kommune meldet dem Projektträger bis zum 01.03. jeden Jahres ihre monatlich gegliederten Übernachtungszahlen gästebeitragszahlender Urlauber des Vorjahres. Auf dieser Basis erhält die Kommune quartalsweise Abschlagsrechnungen für Beförderungsleistungen auf Basis der über den Projektträger zugeleiteten Rechnungen der beteiligten Verkehrsunternehmen sowie Abschlagsrechnungen für Projektmanagementleistungen auf Basis der Rechnungen des Projektträgers und zahlt die Teilbeträge des lt. Ziffer 3.1 aufgeführten Finanzausgleichs als Abschlagszahlung (jeweils bis zum 31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) für das laufende Jahr an den Projektträger. Des Weiteren fordert der Projektträger die sogenannte Schwankungsreserve in Höhe von 5,36 *Euro-Cent* (jeweils bis zum 31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) ein.

3.2.2 Zahlungsaufforderung

Die Kommune vereinbart mit dem Projektträger die Zahlung des Finanzausgleichs in der unter Ziffer 3.1 vereinbarten Höhe zu den unter Ziffer 3.2.1 vereinbarten Terminen.

3.2.3 Zahlungsverzug

Die Zahlungstermine sind durch die Kommune exakt einzuhalten, da die Verkehrsunternehmen einen Rechtsanspruch auf die Bezahlung bereits getätigter Verkehrsleistungen besitzen. Zugleich sieht sich der Projektträger in der Pflicht

einer ordnungsgemäßen Projektabwicklung. Im Falle der Überschreitung des Stichtages für den Zahlungseingang ist der Projektträger berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen.

3.2.4 Endabrechnung

Eine genaue Endabrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich stattgefundenen Übernachtungen zum Ende des Teilnahmejahres. Die Kommune meldet bis zum 31.03. des Folgejahres auf das Teilnahmejahr die relevanten Übernachtungen und zahlt auf Anforderung des Projektträgers bis zum 30.04. des Folgejahres den gesamten Finanzausgleich unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung. Dies beinhaltet ebenso die Möglichkeit einer Rückzahlung an die Kommune, falls weniger Übernachtungen gästebeitragszahlender Urlauber im Vorjahr als im aktuellen Teilnahmejahr stattgefunden haben.

3.2.5 Tarif- und Preiserhöhungen

Die Höhe der Systembeiträge für die Kommunen gemäß Ziffer 3.1 bleibt für die Dauer der Pilotphase unverändert bestehen.

3.3 Fahrausweis

Zur Beschleunigung der Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets gilt für die unter Ziffer 3.3.1 vereinbarte Übergangslösung.

3.3.1 Übergangslösung

Als vorübergehender Fahrausweis im Jahr 2020 bis zur Einführung einer einheitlich gekennzeichneten Gästekarte gilt:

- die mit dem einheitlichen Logo HATIX gekennzeichnete Gästekarte. Hierfür stellt der Projektträger entsprechende Druckvorlagen zur Verfügung, die durch die Kommune/ Kurbetriebsgesellschaft auf den Gästekarten bzw. Meldescheinen oder im Ticketheft anzubringen sind. In der Anlage 5 zu dieser Vereinbarung befindet sich ein verbindliches Gestaltungsmuster.

Im Hinblick auf eine einheitliche Lösung wird für die Folgejahre 2021 und 2022 angestrebt, einheitlich gestaltete und möglichst kopiersichere Gästekarten durch die Kommune zu erstellen. Sie dienen der Missbrauchsvorsorge und liegen somit im Interesse aller am System beteiligten Partner. Hierfür stellt der Projektträger der Kommune Vorlagen mit dem vorgeschriebenen Text „Harzer Urlaubs-Ticket“ und dem einheitlichen Symbol HATIX zur Verfügung. In der Anlage 5 zu dieser Vereinbarung befindet sich ein verbindliches Gestaltungsmuster.

Weitere Regelungen gelten wie folgt:

- das Harzer Urlaubs-Ticket gilt als Fahrausweis ab dem Zeitpunkt der Anmeldung und Aushändigung der Gästekarte bis einschließlich zum Tag der Abreise
- für den Gebrauch des Harzer Urlaubs-Tickets gelten zusätzlich die Durchführungsbestimmungen

- die Kommune/ der Unterkunftsbetrieb verpflichtet sich, in all ihren gemeindlichen Einrichtungen und Beherbergungsbetrieben die Durchführungsbestimmungen in geeigneter Form in Kenntnis zu bringen

Auf der Gästekarte bzw. dem Meldeschein müssen sich folgende Pflichtangaben befinden:

- Name der Kommune
- Fortlaufende Nummer des Meldescheins/ der Gästekarte
- Name, Vorname, Unterschrift des Gastes
- Gesamtpersonenzahl
- Tag der Ankunft / Tag der Abreise
- Name des Gastgebers

Auf der im Online-Verfahren (AVS) ausgestellten Gästekarte bzw. dem Meldeschein müssen sich folgende Pflichtangaben befinden:

- Name der Kommune
- Fortlaufende Nummer des Meldescheins/ der Gästekarte
- Name, Vorname des Gastes
- Tag der Ankunft / Tag der Abreise
- Name des Gastgebers

Kommunen, die für eine Einbeziehung von Jahresgästekarteninhabern in das System HATIX optiert haben, stellen personenbezogene Jahresgästekarte aus und kennzeichnen diese mit dem HATIX-Logo. Rückseitig auf der Jahresgästekarte oder zusätzlich als separater Fahrausweis ist eine „Fahrtenliste“ mit 36 bzw. 30 Feldern vorzuhalten, in welche der jeweilige Nutzungstag vor Fahrtantritt vom Gast einzutragen ist.

3.4 Missbrauchsvorsorge und Sicherheitsverpflichtung

Die Kommune gewährleistet die Verwendung von kopiersicheren und einheitlich gestalteten HATIX-Gästekarten bzw. der vereinbarten Übergangslösungen während der Laufzeit im Jahr 2020. Alle ausgegebenen Gästekarten/ Meldescheine haben eine fortlaufende Nummer. Die Kommunen stellt sicher, dass die HATIX-Gästekarten ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausgestellt werden. Die Kommune hat zu gewährleisten, dass ihr Meldesystem so aufgebaut ist, dass Missbrauchsfälle identifiziert werden können und gewährt hierfür dem Projektträger auf Nachfrage Einblick in die Unterlagen/ Meldescheine.

Mit der Jahresendabrechnung erhält der Projektträger eine detaillierte Aufstellung der vollständigen Übernachtungszahlen der Kommune. Diese umfasst mindestens die nachfolgenden Kategorien: beitragspflichtige Erwachsene und (ggf.) beitragspflichtige Minderjährige, nicht beitragspflichtige Erwachsene (beruflicher Anlass) und beitragsfreie Minderjährige, beitragsfreie Schwerbehinderte (100 %), Jahresgästekarteninhaber (sofern optiert).

Für sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, trägt der betreffende Leistungsträger die Verantwortung und muss Schadensersatz mindestens in der Höhe des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) an die Verkehrsunternehmen leisten. Der Projektträger behält sich ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche, die aus dieser Vereinbarung entstehen, an die Verkehrsunternehmen abzutreten.

3.5 Gewährleistung

Die Kommune gewährleistet die Richtigkeit ihrer Angaben, die im Zusammenhang mit der Abrechnung für das Projekt HATIX stehen sowie eine fristgerechte Zahlung des Finanzausgleichs sowie der Abschlagszahlungen.

§ 4 Leistungen und Pflichten der Verkehrsunternehmen

4.1 Gültigkeitsbestimmungen

Das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) gilt auf Bus- und Straßenbahnlinien sowie teilweise in Anruflinientaxis (ALT) und Anrufsammeltaxis (AST) der Verbände Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz (VTO), Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB, hier nur Landkreis Goslar) und Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN, hier nur Altkreis Osterode am Harz), sowie auf einzelnen Linien(-abschnitten) der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH. Die Durchführungsbestimmungen des HATIX sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

§ 5 Informationspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, die beteiligten Vertragsparteien über wesentliche, den Vertragsgegenstand betreffende Änderungen oder Entwicklungen umgehend zu unterrichten.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt zum 01.01.2020 und wird auf 3 Jahre (Pilotphase) geschlossen. Eine Kündigung zum Ende der Laufzeit am 31.12.2022 ist nicht erforderlich.

Eine Kündigung vor Ablauf der dreijährigen Pilotphasen ist nur aus gewichtigen Gründen möglich, insbesondere, wenn eine der Vertragsparteien gegen die Maßgaben dieser Vereinbarung verstößt, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder teilweise nicht nachkommt oder wenn der finanzielle Ausgleich für die beteiligten Verkehrsunternehmen nicht mehr realisiert werden kann.

Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens sechs Monate vor Laufzeitende der Pilotphase eine Vereinbarung über die Modalitäten einer Fortführung des Systems HATIX zu treffen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder einzelne Bestimmungen durch schriftliche Nebenabreden verändert werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen

beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Goslar.

.....
Ort Datum Unterschrift Landkreis Goslar

.....
Ort Datum Unterschrift Kommune (Stadt/ Gemeinde)

Anlage

- 1 Am Projekt beteiligte Kommunen im Landkreis Goslar
- 2 Durchführungsbestimmungen HATIX
- 3 Anlage A zu den Durchführungsbestimmungen HATIX
- 4 Einnahmeaufteilungsverfahren (EAV) auf die beteiligten Verkehrsunternehmen
- 5 Verbindliche Gestaltungsmuster

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

Am Projekt beteiligte Kommunen im Landkreis Goslar:

- Stadt Bad Harzburg
- Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
- Stadt Braunlage
- Stadt Goslar
- Stadt Langelsheim
- Optional: Stadt Seesen (ohne Gästebeitrag, gesonderter Vertrag in Vorbereitung)

Durchführungsbestimmungen des Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)

Wir halten für Sie während Ihres Aufenthaltes im Harz einen besonderen Service bereit: Neben vielen Vergünstigungen in Einrichtungen des gesamten Harzes können Sie mit Ihrer Kur-/Gästekarte als Harzer Urlaubs-Ticket, kurz HATIX, Busse und Straßenbahnen im definierten HATIX-Gebiet kostenfrei nutzen. Neben den allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif-/ Verkehrsverbünde bzw. Verkehrsunternehmen gelten für die HATIX-Nutzung folgende Bedingungen:

1. HATIX gilt auf allen in Anlage A aufgeführten Linien im Landkreis Goslar, Landkreis Harz, Landkreis Mansfeld-Südharz (ausgewählte Abschnitte) und Landkreis Göttingen (alle Linien im Altkreis Osterode am Harz).
HATIX gilt nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB).
Ausnahme: Im Landkreis Goslar können die ALT-Linien ohne Komfortzuschlag und die AST-Linien inkl. Komfortzuschlag mit HATIX genutzt werden.
2. Das Harzer Urlaubs-Ticket ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/ der Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/ der Gästekarte eingetragenen Personen. Können Sie Ihren Abreisetag noch nicht definitiv bestimmen, tragen Sie den voraussichtlichen Tag Ihrer Abreise ein. Sollten Sie länger bleiben als vorgesehen, füllen Sie bitte einen neuen Meldeschein bei Ihrem Gastgeber aus.
3. HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen. Wenn es die Fahrzeugkapazität gestattet, können Sachen und Fahrräder kostenlos mitgenommen werden, wobei Rollstuhlfahrer, Rollatoren und Kinderwagen Vorrang haben. Im Zweifel entscheidet das Fahrpersonal gemäß Beförderungsbedingungen.
4. Das Harzer Urlaubs-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auch auf dem Harzer Urlaubs-Ticket namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das Harzer Urlaubs-Ticket als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.
5. HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.
6. Jahreskurkarten-Inhaber von ausgewählten Kommunen in den Landkreisen Goslar und Göttingen können mit einem Eintrag des betreffenden Datums auf der Kurkarte kostenlos befördert werden. Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Kurkarte anhand der festgelegten Anzahl von Datumsfeldern vorgegeben. Für weitere Nutzungstage hat der Jahreskurkarten-Inhaber den regulären Fahrpreis zu zahlen.
7. Auf den KVG-Buslinien 866 und 875 müssen pro Fahrgast 50 Cent Tagesmaut bezahlt werden.
8. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.
9. Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den

Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen.

10. Informationen zum HATIX- Geltungsbereich sind beim Gastgeber (Hotel, Pension), in den lokalen Tourist-Informationen und Kurverwaltungen, im HATIX-Flyer sowie im Internet unter www.hatix.info erhältlich.

Harz AG, Stand: 01.11.2019

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung

Durchführungsbestimmungen des Harzer Urlaubstickets (HATIX), Anlage A

Liste der Bus-/ Straßenbahnlinien, auf denen das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) gilt. Die Linien sind Bestandteil der Verbände Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz (VTO), Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB, hier nur Landkreis Goslar) und Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN, hier nur Altkreis Osterode am Harz) sowie Bestandteil des Haustarifes der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (hier nur Altkreis Sangerhausen):

Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB):

- 201 Stadtverkehr Wernigerode (Citybus)
- 202 Stadtverkehr Wernigerode (Citybus)
- 203 Stadtverkehr Wernigerode (Citybus)
- 204 Stadtverkehr Wernigerode (Citybus)
- 205 Stadtverkehr Wernigerode (Nachtverkehr Citybus)
- 206 Stadtverkehr Quedlinburg
- (207 Stadtverkehr Wernigerode (Ortsverkehr Schierke)) – momentan außer Betrieb*
- 210 Halberstadt – Dardesheim - Osterwieck – Vienenburg
- 211 Osterwieck – Bühne – Götterode – Schladen/ - Wülperode
- 212 Osterwieck – Rhoden – Osterode/ Isingerode – Hessen – Osterwieck
- 213 Halberstadt – Athenstedt – Zilly – Schauen – Osterwieck
- 214 Halberstadt – Athenstedt – Dedeleben – Hessen
- 220 Halberstadt – Dingelstedt – Dedeleben
- 222 Halberstadt – Schwanebeck – Dingelstedt - Dardesheim
- 230 Wernigerode - Blankenburg - Westerhausen - Quedlinburg
- 231 Wernigerode - Derenburg - Langenstein – Halberstadt
- 232 Stadtverkehr Blankenburg
- 233 Halberstadt - Harsleben – Quedlinburg
- 234 Halberstadt – Harsleben – Wegeleben – Hedersleben
- 235 Quedlinburg – Hedersleben – Heteborn/ - Gatersleben
- 236 Halberstadt – Wegeleben – Gröningen – Nienhagen - Schwanebeck
- 240 Quedlinburg - Bad Suderode - Ballenstedt - Aschersleben
- 241 Quedlinburg - Badeborn - Ballenstedt - Opperode
- 242 Quedlinburg - Bad Suderode - Alexisbad - Harzgerode – Wippra
- 243 Harzgerode – Königerode – Pansfelde – Ermsleben - Reinstedt
- 244 Ballenstedt - Alexisbad - Harzgerode
- 245 Ballenstedt - Bad Suderode - Stecklenberg - Thale
- 247 Harzgerode - Neudorf - Dankerode - Königerode - Harzgerode
- 250 Wernigerode - Blankenburg - Timmenrode - Thale
- 251 Quedlinburg - Warnstedt - Weddersleben - Neinstedt - Thale
- 252 Quedlinburg - Westerhausen - Thale
- 253 Quedlinburg - Gernrode - Stecklenberg - Thale
- 254 Harzgerode - Alexisbad - Neudorf - Straßberg - Güntersberge - Stolberg
- 255 Quedlinburg - Gernrode - Bad Suderode - Friedrichsbrunn - Stolberg
- 256 Thale - Hexentanzplatz - Friedrichsbrunn - Treseburg
- 257 Blankenburg - Altenbrak - Treseburg - Thale
- 260 Wernigerode - Elbingerode - Hasselfelde - Allrode
- 261 Wernigerode - Elbingerode - Rübeland - Blankenburg

262 Benneckenstein - Tanne - Sorge - Braunlage
263 Benneckenstein - Hasselfelde - Blankenburg
264 Wernigerode - Elbingerode/ - Drei Annen Hohne - Schierke/ - Braunlage
265 Wernigerode - Elbingerode - Benneckenstein – Hohegeiß
270 Wernigerode - Drübeck - Ilsenburg - Abbenrode/ - Bad Harzburg
271 Wernigerode – Wasserleben – Ilsenburg – Abbenrode
272 Wernigerode – Langeln – Heudeber – Zilly
273 Wernigerode – Veckenstedt – Wasserleben - Osterwieck
274 Wernigerode - Plessenburg - Drei Annen Hohne – Elbingerode
275 Wernigerode – Reddeber – Minsleben – Heudeber - Athenstedt

Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG):

1 Stadtverkehr Halberstadt (Straßenbahn)
2 Stadtverkehr Halberstadt (Straßenbahn)
11 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
12 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
13 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
14 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
15 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
16 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)

Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS SÜDHARZLINIE)

423 (Hettstedt) – Wippra – Harzgerode
(HATIX nur gültig zwischen Wippra und Harzgerode)
450 Hasselfelde - Breitenstein - Stolberg - Kelbra – Sangerhausen
453 Berga – Tilleda – Sangerhausen
460 (Hettstedt - / Ritzgerode) - Wippra - Sangerhausen
(HATIX nur gültig zwischen Wippra und Sangerhausen)

Verkehrsgesellschaft Südniedersachsen mbH (VS):

- 440 Osterode - Clausthal-Zellerfeld
- 460 Osterode - Gittelde - Bad Grund - Clausthal-Zellerfeld
- 462 Osterode - Riefensbeek-Kamschlacken
- 463 Förste - Eisdorf - Badenhausen
- 465 Osterode - Förste - Dorste - Kallenburg

Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB):

- 450 Herzberg - Bad Lauterberg - St. Andreasberg / - Braunlage
- 451 Herzberg - Lonau - Sieber
- 453 Herzberg - Hörden - Hattorf - Wulften
- 454 Herzberg - Pöhlde - Rhumspringe - Duderstadt
- 457 Herzberg - Döna - Osterode

Hahne Reisen e.K.:

- 470 Bad Sachsa - Walkenried - Zorge - Braunlage
- 471 Bad Lauterberg - Barbis - Steina - Bad Sachsa
- 472 Bad Sachsa - Walkenried - Wieda - Braunlage

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG):

- 820 Bad Harzburg – Torfhaus – Braunlage – St. Andreasberg
- 866 Stadtverkehr Bad Harzburg
- 871 Stadtverkehr Bad Harzburg
- 873 Stadtverkehr Bad Harzburg
- 874 Bad Harzburg – Eckertal - Stapelburg
- 875 Bad Harzburg – Eckertalsperre – Rabenklippe (Nationalparklinie)
- 8xx Skibus Braunlage (Stadtverkehr Braunlage)

Stadtbus Goslar GmbH:

- 801 Stadtverkehr Goslar
- 802 Stadtverkehr Goslar
- 803 Stadtverkehr Goslar
- 804 Stadtverkehr Goslar
- 805 Stadtverkehr Goslar
- 806 Stadtverkehr Goslar

HarzBus GbR:

- 650 (Salzgitter-Bad – Salzgitter-Ringelheim) – Alt Wallmoden - Seesen
(HATIX nur gültig zwischen Alt-Wallmoden und Seesen)
- 810 Goslar – Oker – Bad Harzburg
- 821 Bad Harzburg – Vienenburg
- 822 Goslar – Vienenburg – Beuchte
- 830 Goslar – Hahnenklee – Clausthal-Zellerfeld
- 831 Goslar – Lautenthal – Clausthal-Zellerfeld – Altenau
- 832 Goslar – Wolfshagen – Lautenthal
- 833 Goslar – Langelsheim – Bredelem
- 834 Goslar - Langelsheim - Neu Wallmoden
- 840 Clausthal-Zellerfeld - Altenau - St. Andreasberg
- 841 Clausthal-Zellerfeld - Schulenberg

842 Stadtverkehr Clausthal-Zellerfeld
851 (Salzgitter-Bad) – Klein Mahner - Liebenburg - Klein Döhren/ - Neuenkirchen
(HATIX nur gültig zwischen Klein Mahner und Klein Döhren/ Neuenkirchen)
852 Goslar - Alt Wallmoden - Liebenburg
859 Stadtverkehr Seesen
860 (Salzgitter-Bad) – Klein Mahner – Liebenburg – Goslar
(HATIX nur gültig zwischen Klein Mahner und Goslar)
861 Goslar - Oker – Altenau

Pülm Reisen GmbH
836 Stadtverkehr Seesen
837 (Bad Gandersheim) – Ildehausen - Seesen
(HATIX nur gültig zwischen Ildehausen und Seesen)

Stand: 28.10.2019

Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung
Einnahmeverfahren (EAV) des HATIX im Landkreis Goslar

Ausgangssituation:

Den Bus-Verkehrsunternehmen im Landkreis Goslar (LK Goslar) steht für die Beförderung von HATIX-Kunden ein Anteil des HATIX-Gästelbetrages zu. Das vorliegende Einnahmeverfahren (EAV) regelt die Ermittlung des Erlösanspruches je Bus-Verkehrsunternehmen.

Zwischen den am HATIX beteiligten Landkreisen finden keine Ausgleichszahlungen statt. Das EAV im LK Goslar bezieht sich daher nur auf die HATIX-Einnahmen des LK Goslar und die im LK Goslar tätigen Bus-Verkehrsunternehmen. Zum Zeitpunkt der Einführung des HATIX sind dies die Verkehrsunternehmen (VU) Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig, HarzBus GbR, Pülm Reisen GmbH und Stadtbus Goslar GmbH.

Das Einnahmeverfahren gilt für die Pilotphase (2020 – 2022). Im 2. Pilotjahr (2021) wird eine Verkehrserhebung durchgeführt, die noch im Detail abzustimmen ist. Sie muss insbesondere Ergebnisse liefern, ob die Finanzierung des HATIX durch einen Beitrag von 0,25 € brutto je Übernachtungsgast auch nach der Pilotphase ausreichend ist.

Verfahren:

Der LK Goslar nimmt die Gästelbetragszahlungen von den Kommunen ein und stellt pro Übernachtungsgast 0,15 € netto von 0,25 € brutto dem VU-Verteilungstopf zur Verfügung.

Unabhängig von der Größe des VU-Verteilungstopfes (Budget) wird an jedes VU ein anhand der Vertriebsdaten ermittelter spezifischer Betrag als Einnahmenanspruch gezahlt. Folgendes Verfahren wird festgelegt:

- a) Die VU liefern für 2019 ihre Einnahmen im VRB-Tarif (brutto) für den Gelegenheitsverkehr (= Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tagestickets) im LK Goslar. Dieser Wert wird mit der durchschnittlichen Preissteigerung 2020 im VRB-Tarif fortgeschrieben und stellt den Basiswert 2020 (B_{2020}) dar.
- b) Je VU wird anhand der Vertriebsdaten 2016 bis 2019 VRB-Tarif (brutto) für den Gelegenheitsverkehr (= Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tagestickets) im LK Goslar die mittlere jährliche Nachfrageveränderung ermittelt ($mNFV_{2016-2019}$).
- c) Der Basiswert B_{2020} je VU wird in Abhängigkeit von der Nachfrageveränderung fortgeschrieben:

Fall 1: Sollte bei dem VU in den Jahren 2016 bis 2019 eine konstante oder rückläufige Fahrgastentwicklung zu verzeichnen sein ($mNFV_{2016-2019} \leq 0$), so wird der Basiswert B_{2020} unverändert weiter verwendet.

Fall 2: Sollte bei dem VU in den Jahren 2016 bis 2019 eine ansteigende Fahrgastnachfrage zu verzeichnen sein ($mNFV_{2016-2019} > 0$), so wird der Basiswert B_{2020} mit $(1 + mNFV_{2016-2019})$ multipliziert (= neuer Basiswert B_{2020}).

- d) Die genannten VU liefern für 2020 ihre Einnahmen im VRB-Tarif (brutto) für den Gelegenheitsverkehr (= Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tagestickets) im LK Goslar. Diese Einnahmen bilden den Einnahmenwert 2020 (E_{2020}) ab.
- e) Die Differenz aus dem Einnahmenwert 2020 und dem Basiswert 2020 stellt den Erlösrückgang durch Einführung des HATIX dar und wird für die Projektjahre 2020 bis 2022 ausgeglichen. Hierzu wird der Wert des Jahres 2020 für die Folgejahre 2021 und 2022 über die prozentualen Tarifierhöhungen (TE) im VRB-Gelegenheitsverkehr dynamisiert. Rechenweg zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge (A_{202x}):
- $$A_{2020} = B_{2020} - E_{2020}$$
- $$A_{2021} = A_{2020} * (1 + TE_{2020-2021})$$
- $$A_{2022} = A_{2021} * (1 + TE_{2021-2022})$$

Die Einnahmeansprüche je VU werden jährlich durch den Regionalverband Großraum Braunschweig ermittelt. Im Anschluss führt der LK Goslar auf Basis der ermittelten Werte die Einnahmearteilung durch. Es gelten folgende Finanzierungsregelungen:

- Das Budget (VU-Verteilungstopf) ist auf einen Mindestbetrag von 450.000 € pro Jahr festgesetzt (Berechnungsgrundlage: 0,15 € netto * 3.000.000 Übernachtungsgäste pro Jahr). Wird dieser Betrag aufgrund sinkender Übernachtungszahlen unterstritten, so wird das Delta mit Finanzmitteln aus der Schwankungsreserve aufgefüllt.
- Reicht das Budget (VU-Verteilungstopf) für die Einnahmeansprüche der VU nicht aus, so werden vom Regionalverband zusätzliche Zahlungen auf Grundlage von Finanzmitteln nach §7b NNVG geleistet.
- Wird das Budget nicht ausgeschöpft, fließen die verbleibenden Beträge in die Schwankungsreserve und verbleiben hierdurch im HATIX-System.

Die Verkehrsunternehmen haben bis zum 01.03.2021 ihre Einnahmen im VRB-Tarif (brutto) für den Gelegenheitsverkehr (= Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tagestickets) im LK Goslar für die Jahre 2016 – 2020 an den Projektträger und den Regionalverband zu liefern, damit eine fristgerechte Aufteilung stattfinden kann.

Anlage 5 zur Kooperationsvereinbarung

ERTIX



HATIX
HARZER URLAUBS-TICKET

Gästekarte = Fahrschein

.....

ÖPNV-Fahrtanteil (Betrag lt. Gästebeitrags-
satzung) im Namen und auf Rechnung:
Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braun-
schweig (KVG), HarzBus GbR, Stadtbus
Goslar GmbH, Pülm Reisen GmbH

www.hatix.info